

Amtliche Bekanntmachung gem. §116, Satz 2 BHV-Satzung

- A. Beschluss des Erweiterten Präsidiums zur Änderung der Gebührenordnung des BHV**
- B. Beschluss des Erweiterten Präsidiums zur Änderung der DHB-Schiedsrichterordnung mit Zusatzbestimmungen des BHV**
- C. Beschluss des Erweiterten Präsidiums zur Fahrtkostenübernahme der Bezirke zu Schiedsrichter-Lehrgängen**
- D. Beschluss des Erweiterten Präsidiums zur Zentralisierung der Tagung der Bezirks-schiedsrichterwarte und -lehrwarte**

Das Erweiterte Präsidium des BHV hat in seiner Sitzung am 09.11.2024 in Nürnberg nach Feststellung der Beschlussfähigkeit folgende Anträge mit den satzungsgemäß notwendigen Mehrheiten beschlossen, die hiermit gemäß §116, Satz 2 BHV-Satzung veröffentlicht werden. Die Beschlüsse zu den BHV-Ordnungen bzw. den DHB-Ordnungen mit Zusatzbestimmungen des BHV treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft, es sei denn, es ist ein anderes Datum genannt.

Die Beschlüsse haben folgenden Wortlaut unter Kenntlichmachung der Änderungen (~~Text rot durchgestrichen~~ = Teststreichung; Text blau unterstrichen = Texteinfügung):

A. Beschluss des Erweiterten Präsidiums zur Änderung der Gebührenordnung des BHV

1) Der § 8, Nr. 1 Gebührenordnung (GebO) wird wie folgt geändert:

1. Spielleitungsentschädigung pro Pflichtspiel für Schiedsrichter:

a) Regionalliga Erwachsenenbereich	48,00 €
b) Oberliga Erwachsenenbereich	43,00 €
c) Bezirksoberliga Erwachsene	36,00 €
d) Bezirksliga Erwachsene	28,00 €
e) Bezirksklasse/UM Erwachsene	25,00 €
f) Regionalliga/Oberliga A-Jugend	30,00 €
g) Regionalliga/Oberliga B/C-Jugend	26,00 €
h) ÜBOL/ÜBL A-Jugend	23,00 €
i) ÜBOL/ÜBL B/C-Jugend	20,00 €
j) Bezirksebene D-Jugend	17,00 €
k) Pokalspiele Verbandsebene	45,00 €
l) Pokalspiele Bezirksebene	30,00 €

Dazu kommen Reisekosten gem. der Reisekostenregelung in § 11 FO. Abweichend gilt außerdem: Bei Mehrfachansetzungen von Schiedsrichtern am selben Tag in unterschiedlichen Hallen ist der Gesamtbetrag der Wegstreckenentschädigung gleichmäßig auf die Vereine zu verteilen (d. h. 2 Spiele: 50:50, 3 Spiele: je 1/3). Die jeweilige Spielleitungsentschädigung bleibt hiervon unberührt und ist pro Spiel abzurechnen.

B. Beschluss des Erweiterten Präsidiums zur Änderung der DHB-Schiedsrichterordnung mit Zusatzbestimmungen des BHV

1) Der Anhang II Richtlinien für die Schiedsrichtergrundausbildung zu § 3, Nr. 2 wird wie folgt geändert:

2. Ausschreibung der Schiedsrichtergrundausbildung

- a) Jeder Bezirk soll mindestens einmal pro Jahr eine SR-Grundausbildung anbieten.
- b) Die Anmeldung hat über den Seminarkalender zu erfolgen. [Für die Zulassung ist die Reihenfolge der Anmeldungen entscheidend. Die Bezirke können für ihre Anmeldungen abweichendes regeln. Abweichende Regelungen sind mit der Ausschreibung zu veröffentlichen.](#)
- c) Mit der Abgabe der Meldungen zu den Lehrgängen können die Bezirke den jeweiligen Vereinen einen Kostenersatz für die Ausbildung erheben (siehe Finanz- bzw. Gebührenordnung).

C. Beschluss des Erweiterten Präsidiums zur Fahrtkostenübernahme der Bezirke zu Schiedsrichter-Lehrgängen

Den Schiedsrichter:innen der Verbands- bzw. Bezirkskader werden, sofern der Besuch und das Bestehen eines Kaderlehrgangs Voraussetzung zur Leitung der Spiele ist, die entstehenden Anfahrtkosten zum Lehrgangsort erstattet.

D. Beschluss des Erweiterten Präsidiums zur Zentralisierung der Tagung der Bezirksschiedsrichterwarte und -lehrwarte

Die jährlichen Tagungen der Bezirksschiedsrichterwarte und -lehrwarte mit dem Verbandsschiedsrichterausschuss werden ab der Tagung im Jahr 2025 zentralisiert in geeigneten Räumlichkeiten stattfinden. Der Termin orientiert sich jährlich am 1. Sonntag nach den Pfingstferien. Die Reisekosten der Bezirksteilnehmer trägt der Bezirk, die der Verbandsteilnehmer der Verband. Die Kosten für Räumlichkeiten und Verpflegung werden gleichmäßig auf die 8 Bezirke verteilt.